



## **Rede zu TOP 32a)**

# **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

**(BT-Drs. 16/12274)**

(Es gilt das gesprochene Wort!)

Anrede,

leider wurde das bundesweite Projekt UGB für diese Wahlperiode beerdigt. Ich hätte mir nicht vorstellen können, dass ein solch wichtiges Gesetz unter einer sogenannten großen Koalition im Bund und bei Zustimmung von fünfzehn Bundesländern daran scheitern könnte, dass sich der Vorsitzende einer Regionalpartei quer stellt. Hier hat der Schwanz mit dem Hund gewedelt.

Angesichts der intensiven Vorarbeiten in den neunziger Jahren auch unter der Umweltministerin Angela Merkel stellt sich die Frage, ob CDU/CSU und SPD in dieser Wahlperiode vielleicht zu spät angefangen haben, auch auf politischer Ebene ernsthaft über ein einheitliches Umweltgesetzbuch zu diskutieren. Man hat aber auch nichts davon gehört, dass der Bundesum-

weltminister mit dem UGB in den Koalitionsausschuss gegangen wäre und dort für einen Kompromiss gekämpft hätte.

Im Hinblick auf die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, dem ehemaligen UGB Teil III, teilt die FDP die Meinung des Umweltministers, dass wir bundeseinheitliche Vorschriften im Naturschutzrecht brauchen, weil sonst ab dem nächsten Jahr eine Rechtszersplitterung droht. Das wäre in der Tat schlecht sowohl für die Umwelt als auch für die Wirtschaft.

Das UGB war ein Gesamtpaket, also ein Kompromiss. Einzelne Regelungen waren und sind nicht unumstritten. Das Bundesnaturschutzgesetz wird daher kaum einfach durchgewunken werden, auch wenn der Umweltminister dies gern so hätte.

Ich denke da insbesondere an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Dass die Föderalismusreform eine bundesrechtliche Vollregelung ermöglicht, bedeutet nicht, dass die Länder durch das Bundesnaturschutzgesetz in ein Korsett gepresst werden sollten. Die FDP will den Ländern Raum für flexible Lösungen im Naturschutz lassen.

Selbstverständlich sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und gegebenenfalls auszugleichen. Das steht außer Frage. Die Art und Weise des Ausgleichs können und sollten die einzelnen Bundesländer regeln. Sie sollen Lösungen entwickeln können, die an ihre regionalspezifischen Bedürfnisse angepasst sind.

Ersatzgeldzahlungen müssen beispielsweise ökologisch nicht weniger anspruchsvoll sein als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Es kommt darauf an, was man daraus macht!

Flexibilität für die Länder bedeutet keinen Ausverkauf der Natur. Die Menschen in allen Bundesländern haben schließlich ein Interesse daran, dass ihre Heimat nicht zerstört wird.

Wer die Geschichte des Naturschutzes kennt, der weiß zudem, dass es die Länder waren, die zuerst Naturschutzgesetze erlassen haben. Die ersten Landesnaturschutzgesetze stammen aus dem Jahr 1975. Das Bundesnaturschutzgesetz folgte erst ein Jahr später.

Und in Bayern wurde nicht immer blockiert. Bayern war einmal Vorreiter. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist dort

schon seit 1984 Staatsziel (Art. 3 Absatz 2 der bayerischen Verfassung). Auf Bundesebene folgte das Staatsziel Umweltschutz in Art. 20 a des Grundgesetzes erst 10 Jahre später.

Und wer sich jetzt fragt „Wer hat’s erfunden?“, dem empfehle ich einen Blick in die Freiburger Thesen der FDP von 1971.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir in der nächsten Regierung ein UGB durchsetzen könnten, das unter Gewährleistung der materiellen Umweltstandards die Potentiale zur Vereinfachung und Entbürokratisierung umfassend ausschöpft.